



Bildungsplan

Zur Verordnung des SBFI vom 23. Juli 2018 über die Berufliche Grundbildung für

Recyclistin / Recyclist

Mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis (EFZ)

Vom 23. Juli 2018 (Stand am 18. August 2026)

Berufsnummer 95006

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Zweck des Bildungsplans	3
1.2 Konzept berufliche Grundbildung	3
2. Berufspädagogische Grundlagen	4
2.1 Einführung in die Handlungskompetenzorientierung	4
2.2 Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz	5
2.3 Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)	5
2.4 Zusammenarbeit der Lernorte	6
3. Qualifikationsprofil	7
3.1 Berufsbild	7
3.2 Übersicht der Handlungskompetenzen	8
3.3 Anforderungsniveau des Berufes	9
4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	10
Handlungskompetenzbereich a: Entgegennehmen von Wertstoffen	10
Handlungskompetenzbereich b: Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen	12
Handlungskompetenzbereich c: Bewirtschaften und Verladen von Wertstoffen	15
Handlungskompetenzbereich d: Schützen der Gesundheit und Gewährleisten der Arbeitssicherheit	16
Handlungskompetenzbereich e: Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	19
Erstellung	21
Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität	22
Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	23
Glossar	27
Erläuterungen zu den Handlungskompetenzen	30

Abkürzungsverzeichnis

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EFZ	eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
üK	überbetrieblicher Kurs

1. Einleitung

1.1 Zweck des Bildungsplans

Als Instrument zur Förderung der Qualität¹ der beruflichen Grundbildung Recyclistin / Recyclist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen.

Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

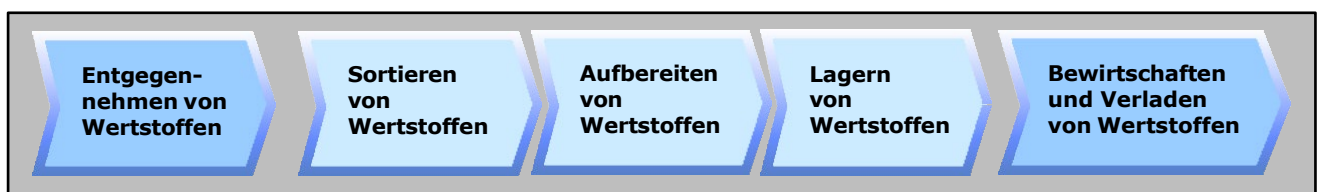
1.2 Konzept berufliche Grundbildung

Die drei Lernorte Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse arbeiten flexibel und in enger Vernetzung zusammen. Während der 3-jährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) entwickeln die Lernenden Handlungskompetenzen in allen 5 Handlungskompetenzbereichen a bis e.

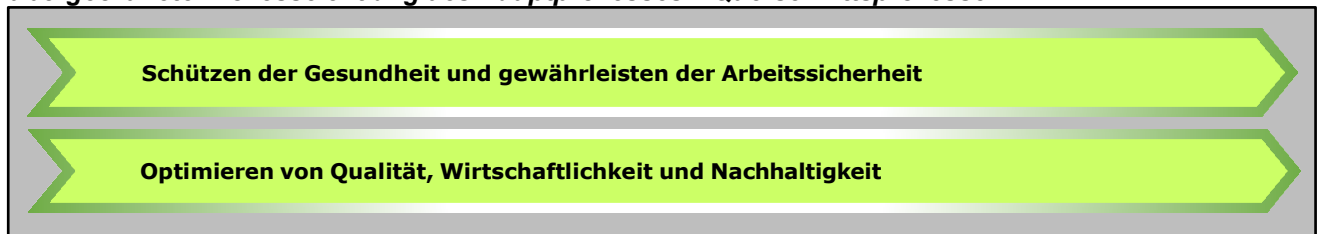
Um alle Handlungskompetenzen des Recyclings zu entwickeln, können die Lernenden im Verlauf der Ausbildung nach Bedarf ein Praktikum in einem anderen Betrieb absolvieren (Austausch).

Die berufliche Grundbildung Recycling orientiert sich einerseits am **Hauptprozess Recycling** mit seinen 5 Teilprozessen, dem effektiven Materialfluss im Prozess und den übergeordneten **Querschnittsprozessen**.

Hauptprozess Recycling und Teilprozesse



übergeordnete Prozesse entlang des Hauptprozesses – Querschnittsprozesse



Im Interesse einer kompakten und übersichtlichen Darstellung der Handlungskompetenzbereiche und Handlungskompetenzen (siehe Kapitel 3 Qualifikationsprofil) und zur Vermeidung von Wiederholungen (weil der Materialfluss-Prozess nicht nur linear stattfindet) werden die 5 Teilprozesse des Hauptprozesses wie folgt als Handlungskompetenzbereiche gruppiert:

- ☞ Die 2 Schnittstellenprozesse (Income / Output) werden je zu einem Handlungskompetenzbereich (a, c).
- ☞ Die 3 für die eigentliche Wertschöpfung relevanten Teilprozesse (Sortieren, Aufbereiten, Lagern) werden zu einem Handlungskompetenzbereich b) zusammengefasst.

Mit dem Ansatz (Prozesse, Materialflüsse, Stoffflüsse) will die Branche die Lernenden in das Erfassen von Zusammenhängen einführen und damit das Verständnis der künftigen Berufsleute für die Stoffkreisläufe fördern.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 9 der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für Recyclistin EFZ / Recyclist EFZ

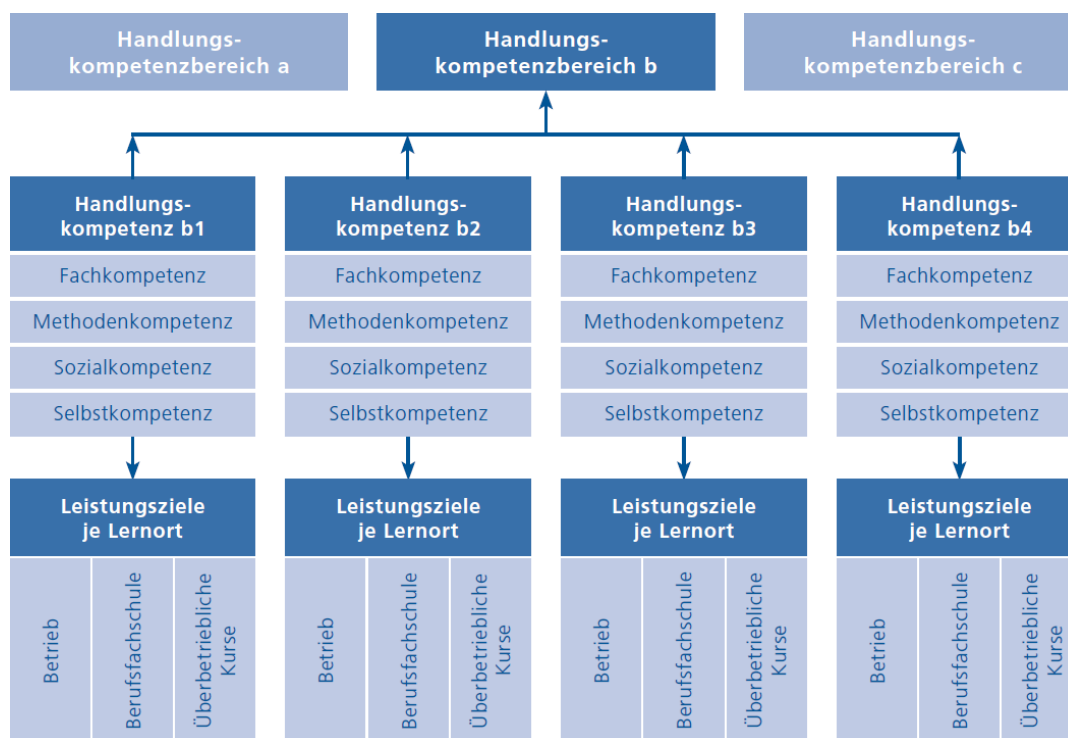
2. Berufspädagogische Grundlagen

2.1. Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Recyclistin/Recyclist. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:



Der Beruf Recyclistin/Recyclist umfasst fünf **Handlungskompetenzbereiche**. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Beispiel: **«HKB b: Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen»**

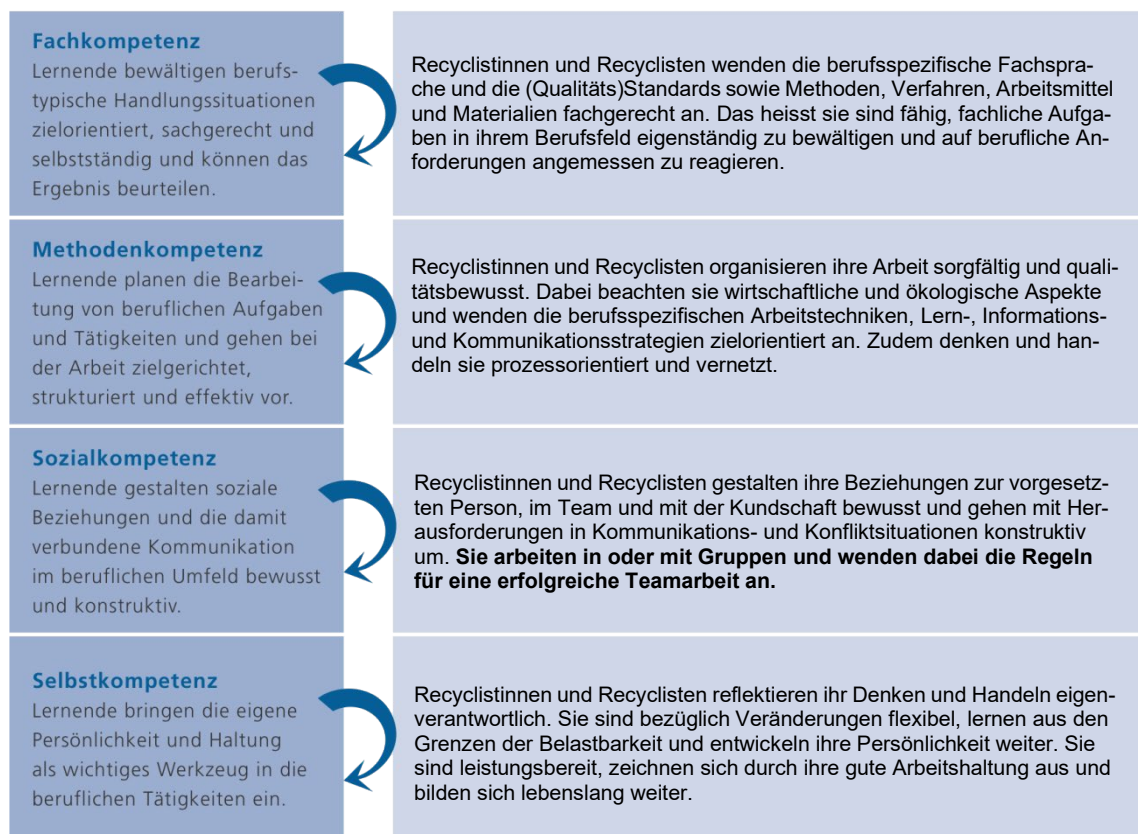
Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl **Handlungskompetenzen**. So sind im Handlungskompetenzbereich «b) Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen» **5 Handlungskompetenzen** gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese sind in die Leistungsziele integriert.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch **Leistungsziele je Lernort** konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2. Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Recyclistinnen und Recyclisten im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

Handlungskompetenz



2.3. Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Komplexität des Leistungsziels aus. Im Einzelnen bedeuten sie:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	Recyclistinnen und Recyclisten geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab. <i>LZ d2.1 - Ich zähle die rechtlichen Vorschriften und Arbeitgeberpflichten zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Drittpersonen auf.</i>
K 2	Verstehen	Recyclistinnen und Recyclisten erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten. <i>LZ b2.5 - Ich beschreibe Beispiele von abnehmerspezifischen Vorgaben und deren Bedeutung für Aufbereitung von Wertstoffen.</i>
K 3	Anwenden	Recyclistinnen und Recyclisten wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an. <i>LZ a3.1 Ich setze die betrieblichen Umschlaggeräte (Gegengewichts- und Schubmaststapler, Deichselgeräte) zweckentsprechend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend ein</i>
K 4	Analyse	Recyclistinnen und Recyclisten analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzellelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus. <i>LZ d1.1 Ich erkenne bei der täglichen Arbeit im Betrieb auftretende Gefahren und Risiken und ergreife entsprechende Massnahmen.</i>
K 5	Synthese	Recyclistinnen und Recyclisten kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhaltes und fügen sie zu einem Ganzen zusammen. <i>Keine Leistungsziele mit dieser Taxonomiestufe.</i>
K 6	Beurteilen	Recyclistinnen und Recyclisten beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien. <i>Keine Leistungsziele mit dieser Taxonomiestufe.</i>

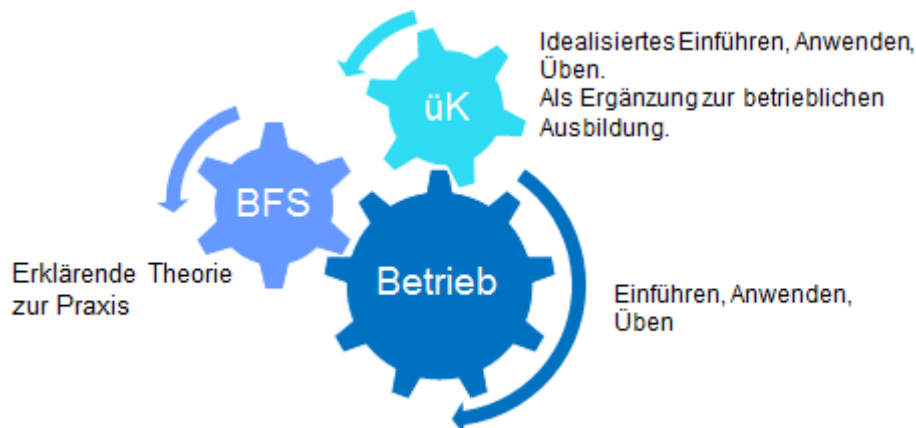
2.4. Zusammenarbeit der Lernorte

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalte, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die schulische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennntnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang 1) unterstützt.

3. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Recyclistin EFZ oder ein Recyclist EFZ verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Beschreibung der Handlungskompetenzen dient das Qualifikationsprofil auch als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugniserläuterung.

3.1. Berufsbild

Arbeitsgebiet

Als kompetente und freundliche Ansprechpartner nehmen sie Lieferungen von Kunden entgegen, identifizieren die darin enthaltenen Wertstoffe und weisen betriebsfremdes Material/Stoffe zurück. Sie entladen die angenommenen Wertstoffe, sortieren diese, bereiten sie manuell oder maschinell auf und leiten sie den richtigen Stoffkreisläufen bzw. Lagerorten zu. Betrieblich nicht verwertbares Material weisen sie anderen Verwertungswegen oder der fachgerechten Entsorgung zu. Bei ihrer Arbeit setzen sie Maschinen, Geräte und Anlagen gezielt ein und pflegen und warten diese. Sie bewirtschaften das Lager und verladen die Wertstoffe mit den betrieblichen Fördermitteln für den Abtransport.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Recyclistinnen EFZ und Recyclisten EFZ verfügen über berufliche Handlungskompetenzen in den folgenden Handlungskompetenzbereichen

- a) Entgegennehmen von Wertstoffen
- b) Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen
- c) Bewirtschaften und Verladen von Wertstoffen
- d) Schützen der Gesundheit und Gewährleisten der Arbeitssicherheit
- e) Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Berufsausübung

In den Recycling-Betrieben sind die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz sowie der Umweltschutz von zentraler Bedeutung. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen sowie betriebliche Vorschriften zu diesen Themen bilden die Grundlage für die Arbeit der Recyclistinnen und Recyclisten, welche es zwingend zu beachten gilt. Bei ihrer Tätigkeit erkennen sie selbständig Gefahren, beurteilen Risiken und ergreifen Schutzmassnahmen – dies sowohl zu ihrer eigenen Sicherheit als auch zum Schutz von Dritten und der Umwelt.

Zur Optimierung der Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Unternehmen leisten sie durch ihre tägliche Arbeit sowie durch die genaue Dokumentation wichtiger Arbeitsschritte einen wertvollen Beitrag. Wichtig dabei ist, dass sie sich der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die nachfolgenden Arbeitsschritte und die Umwelt bewusst sind und entsprechend handeln.

Bedeutung des Berufes für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Recyclistinnen oder Recyclisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis leisten durch ihre Arbeit im Recycling-Betrieb einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Umwelt sowie zur nachhaltigen und ressourcenschonenden Nutzung von Energie und Rohstoffen.

Die natürlichen Rohstoffe sind begrenzt und werden durch den steigenden Konsum weltweit immer knapper. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen, ressourcenschonenden, umweltgerechten und energieeffizienten Gewinnung von Sekundärrohstoffen sowie der Bedarf einer nachhaltigen und umweltgerechten Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Stoffe. Deshalb kommt dem Recycling von Altmaterial wirtschaftlich und gesellschaftlich eine immer grösser werdende Bedeutung zu. Durch die Entgegennahme, das Sortieren, Aufbereiten, Lagern, Bewirtschaften und die Rückführung von Wertstoffen in die Stoffkreisläufe leistet die Recycling-Branche einen wichtigen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

3.2. Übersicht der Handlungskompetenzen

Handlungskompetenzbereich		Handlungskompetenzen				
a	Entgegennehmen von Wertstoffen	a1 – Wertstoffe annehmen Sie nehmen Lieferungen nach gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften entgegen, identifizieren die Wertstoffe (Art, Menge, Qualität) und weisen betriebsfremdes Material/Stoffe zurück.	a2 – Kompetent und kundenfreundlich auftreten Sie treten in Kontakt mit der Kundschaft und bei der Erbringung von Dienstleistungen freundlich und fachkundig auf.	a3 – Wertstoffe entladen Sie entladen, wägen und erfassen die angenommenen Wertstoffe nach gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben und stellen die Sicherheit und Ordnung des Abladeplatzes sicher.		
b	Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen	b1 – Material sortieren Sie sortieren die Wertstoffe nach betrieblichen Vorschriften und gemäss den vorgegebenen Prozess-Schritten und weisen diese der Aufbereitung, Entsorgung oder Lagerung zu.	b2 – Wertstoffe aufbereiten Sie bereiten Wertstoffe aufgrund der Zusammensetzung und gemäss Abnehmervorgaben manuell oder maschinell auf. Sie streben dabei eine bestmögliche Wertschöpfung, eine umweltverträgliche und wirtschaftliche Aufbereitung an.	b3 – Material entsorgen Sie weisen betrieblich nicht verwertbares Material, Fremd- und Gefahrstoffe nach gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben anderen Verwertungs- oder entsprechenden Entsorgungswegen zu.	b4 – Wertstoffe lagern Sie verschieben und lagern und die aus dem Aufbereitungsprozess gewonnenen Wertstoffe nach gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben.	b5 – Arbeitsmittel einsetzen und warten Sie setzen Maschinen, Geräte und Anlagen gemäss Herstellerangaben ein. Sie erledigen die laufende Pflege und Wartungsarbeiten gemäss Herstellervorgaben und betrieblichen Weisungen.
c	Bewirtschaften und Verladen von Wertstoffen	c1 – Lager bewirtschaften Sie erheben die Daten für die Lagerbuchhaltung und das Inventar der Wertstoffe, beurteilen die Lieferbereitschaft und leiten die Informationen an die interne Verarbeitungsstelle weiter.	c2 – Verlad vorbereiten Sie rufen bestellte Wertstoffe auftragsgemäss aus dem Lager ab und stellen diese zum Verlad bereit.	c3 – Wertstoffe verladen Sie verladen Wertstoffe mit den betrieblichen Fördermitteln gemäss Verladeplan und Anweisung auf das Transportmittel und rufen die erforderlichen Begleitpapiere ab.		
d	Schützen der Gesundheit und Gewährleisten der Arbeitssicherheit	d1 – Schutzmassnahmen bei Gefahren ergreifen Sie erkennen Gefahren am Arbeitsplatz, an Arbeitsmitteln und im Arbeitsprozess, beurteilen die Risiken und ergreifen die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personal, Sachwerten und Dritten.	d2 – Massnahmen der Arbeitshygiene und -sicherheit ergreifen Sie ergreifen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorbeugende Massnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Prävention gegen Berufskrankheiten und Arbeitssicherheit gemäss rechtlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben.	d3 – Gefahrgut sicher und umweltschonend behandeln Sie erkennen im Recycling anfallendes Gefahrgut und unterscheiden Sonder- und andere kontrollpflichtige Abfälle. Sie bearbeiten, behandeln und lagern diese gemäss den gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben sicher und umweltschonend.	d4 – Massnahmen der Notfallorganisation ergreifen Sie leiten bei besonderen Ereignissen (Brand, Personunfall, Betriebsstörung) die Massnahmen gemäss betrieblicher Notfallorganisation ein (Alarmierung, Information) und ergreifen die lebensrettenden Sofortmassnahmen.	
e	Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit	e1 – Abläufe und Qualitätsvorgaben einhalten Sie halten im Arbeitsalltag die Vorgaben zu den Arbeitsabläufen und zur Qualitätssicherung ein. Sie dokumentieren deren Einhaltung nach gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben.	e2 – Wirtschaftlichkeit fördern Sie erkennen in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zur Optimierung der Abläufe, des Materialflusses und der Umschlagsprozesse und dokumentieren diese.	e3 – Umwelt schützen Sie halten in eigenem Arbeitsumfeld die gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt ein. Sie dokumentieren deren Einhaltung nach betrieblichen Vorgaben.	e4 – Ressourcen schonen Sie setzen bei allen Arbeiten im Recyclingprozess Energie und Rohstoffe ressourcenschonend ein.	

3.3. Anforderungsniveau des Berufes

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Bildungsplan mit den zu den Handlungskompetenzen zählenden Leistungszielen an den drei Lernorten weiter beschrieben. Zusätzlich zu den Handlungskompetenzen wird die Allgemeinbildung gemäss Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vermittelt (SR 412.101.241).

4. Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

Handlungskompetenzbereich a: Entgegennehmen von Wertstoffen

Sie empfangen Kundinnen und Kunden, nehmen die Wertstoff-Lieferungen an, identifizieren und entladen die Wertstoffe.

Handlungskompetenz a1 – Wertstoffe annehmen

Sie nehmen Lieferungen nach gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben entgegen, identifizieren die Wertstoffe (Art, Menge, Qualität) und weisen betriebsfremdes Material/Stoffe zurück.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
a1.1		Ich empfangen den Kunden, ordne ihn den typischen Kundengruppen zu und setze die Annahmebedingungen meines Betriebes um. (K3)	
a1.2	Ich beschreibe die Kreisläufe der Wertstoffe, erkläre die ökologischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Recyclings, der linearen Wertstoffnutzung und der Entsorgungswege. (K2)	Ich informiere Kundinnen und Kunden anlässlich der Annahme über die Kreisläufe der Wertstoffe, ökonomische und ökologische Zusammenhänge und Entsorgungswege. (K3)	
a1.3	Ich beschreibe den Ablauf der Warenannahme (Bring und Holsysteme) sowie die üblichen Entsorgungs- und Rücknahmesysteme und ordne die Wertstoffe zu. (K2)	Ich informiere den Lieferanten der eingehenden Ware über den Verlauf des Annahmeverfahrens (Bring und Holsysteme) und weise ihn auf den Platz ein. (K3)	
a1.4	Ich beschreibe die bei der Annahme von Lieferungen zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften. (K2)	Ich beurteile die angelieferte Ware und entscheide nach betrieblichen Vorgaben über Rückweisung oder Annahme. (K4)	
a1.5	Ich bestimme und beschreibe die wichtigsten Wertstoffe, ihre Eigenschaften, die Herstellung, die Anwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten. (K2)	Ich beurteile und unterscheide die angenommene Ware nach Wertstoffen, Art der Lieferung (Einheitslieferung, gemischter Lieferung) und die Entschädigungs- und Kostenpflicht. (K4)	
a1.6	Ich beschreibe die Kriterien und Methoden (optische, mechanische, andere physikalische und chemische), die Mess- und Analyseverfahren und Hilfsmittel zur Bestimmung der Wertstoffe und Analyse der Qualität. (K2)	Ich analysiere (Art, Qualität) die Wertstoffe und Nebenprodukte mit branchenüblichen Mess- und Analyseverfahren nach betrieblichen Vorgaben. (K4)	Ich bestimme die verschiedenen Wertstoffe anhand der üblichen Methoden (optisch, physikalisch, mechanisch, chemisch) und setze dafür die geeigneten Hilfsmittel ein. (K3)
a1.7	Ich beschreibe die branchenüblichen Hilfsmittel zur Mengen-, Gewichts- und Volumenbestimmung, deren Funktionsweise, Einsatz und Bedienung. (K2)		
a1.8	Ich berechne Menge, Gewicht, Fläche, Volumen und Dichte zur Wertbestimmung der Wertstoffe (Brutto,	Ich bestimme die Menge, das Gewicht und das Volumen der Wert-	

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
	Tara, Netto, Wertminderungen/Wertsteigerung). (K3)	stoffe und Nebenprodukte mit branchenüblichen Messverfahren, informiere den Kunden über das Ergebnis und erstelle die notwendigen Dokumente. (K3)	
a1.9	Ich beschreibe Inhalt und Bedeutung der Anlieferungs- und Begleitdokumente. (K2)	Ich erstelle aufgrund der Eingangskontrolle (Beurteilung, Analyse) die Anlieferungs- und Begleitpapiere, überprüfe diese mit dem Kunden und bereinige sie bei Bedarf. (K3)	

Handlungskompetenz a2 – Kompetent und kundenfreundlich auftreten

Sie treten im Kontakt mit der Kundschaft und bei der Erbringung von Dienstleistungen freundlich und fachkundig auf.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
a2.1		Ich verhalte mich im Umgang mit Vorgesetzten, Mitarbeitenden und der Kundschaft offen und kooperativ und beachte die Kommunikationsregeln. Ich erkenne Verstösse gegen diese Regeln und trage konstruktiv zu deren Lösung bei. (K4)	
a2.2		Ich zeige im Arbeitsalltag gute Umgangsformen und trete gepflegt auf (Bekleidung, Hygiene und allgemeines Verhalten). (K3)	
a2.3	Ich erkläre, warum eine gute Zusammenarbeit im Team zu besseren Ergebnissen führt als Einzelarbeit. (K2)	Ich halte mich bei meinen Tätigkeiten an die Anweisungen des Teamleiters und trage zur Erreichung der gemeinsamen Ziele bei. (K3)	
a2.4	Ich erkläre anhand von Beispielen die Bedeutung des korrekten Umgangs mit Reklamationen. (K2)	Ich nehme interne und externe Reklamationen freundlich und zukommend entgegen, behandle und dokumentiere sie nach den betrieblichen Richtlinien oder leite sie an die verantwortliche Stelle weiter. (K3)	
a2.5	Ich erkläre die wichtigsten Fachbegriffe des Recyclings. (K2)	Ich nutze im Arbeitsalltag die wichtigsten Fachbegriffe des Recyclings. (K3)	

Handlungskompetenz a3 – Wertstoffe entladen

Sie entladen, wägen und erfassen die angenommenen Wertstoffe nach gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben und stellen die Sicherheit und Ordnung des Abladeplatzes sicher.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
a3.1	Ich beschreibe die im Recyclingprozess eingesetzten Umschlaggeräte, deren Aufbauten und Einsatzgebiete, die Voraussetzungen und Sicherheitsregeln zu deren Einsatz aufgrund der gesetzlichen Vorschriften. (K2)	Ich setze die betrieblichen Umschlaggeräte (Gegengewichts- und Schubmaststapler, Deichselgeräte) zweckentsprechend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend ein. (K3).	Ich setze Flurförderzeuge (Gegengewichts- und Schubmaststapler, Deichselgeräte) gemäss rechtlichen Vorschriften zweckentsprechend und sicher ein. (K3)

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
a3.2	Ich beschreibe die wichtigsten Gebinde, deren Zweck und Verwendung und die Regeln bezüglich des Umgangs (Einsatz, Rückführung, Entsorgung) mit Tauschgebinden und Leergut. (K2)	Ich setze die im Betrieb verfügbaren Gebinde zweckentsprechend und gesetzeskonform ein. Ich organisiere die Rückführung oder den Austausch von Gebinden. (K3)	
a3.3		Ich halte an der Abladestation die im Betrieb vorgegebenen Prozesse ein und Sorge für Ordnung und Sicherheit. (K3)	

Handlungskompetenzbereich b: Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen

Sie sortieren das angelieferte Material, bereiten es auf und lagern die gewonnenen Wertstoffe. Sie führen betrieblich nicht verwertbares Material anderen Verwertungs- oder Entsorgungswegen zu.

Handlungskompetenz b1 – Material sortieren

Sie sortieren die Wertstoffe nach betrieblichen Vorschriften und gemäss den vorgegebenen Prozess-Schritten und weisen diese der Aufbereitung, Entsorgung oder Lagerung zu.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
b1.1	Ich beschreibe das Wertschöpfungspotential der gebräuchlichen Wertstoffe und den Materialverlauf. (K2)	Ich erkenne und beschreibe das Wertschöpfungspotenzial der zu sortierenden Ware. (K3)	
b1.2	Ich beschreibe die verschiedenen Sortierverfahren und technischen Hilfsmittel dazu, deren Eigenschaften und Einfluss auf die Wertschöpfung. (K2)	Ich bestimme das optimale Verfahren und die technischen Hilfsmittel für das Sortieren der Wertstoffe um bestmögliche Wertschöpfung zu erzielen. (K3)	
b1.3	Ich beschreibe die Merkmale und Kriterien zu Unterteilung des Materials in Wert-, Fremd-, Gefahrstoffe (K2)	Ich sortiere das Material (manuell, maschinell), teile es in Wert-, Fremd- und Gefahrstoffe ein und weise die Stoffe der Aufbereitung, Lagerung oder Entsorgung zu. (K3)	Ich erkenne und sortiere das Material (manuell, maschinell), teile es in Wert-, Fremd- und Gefahrstoffe ein. (K3)
b1.4	Ich beschreibe die für die Lagerung von Wert-, Fremd- und Gefahrstoffen geeigneten Lagerarten und Lagereinrichtungen. (K2)	Ich verschiebe die Wert-, Fremd- und Gefahrstoffe mit den geeigneten Fördermitteln zur Aufbereitung oder zum Lager. (K3)	

Handlungskompetenz b2 – Wertstoffe aufbereiten

Sie bereiten Wertstoffe aufgrund der Zusammensetzung und gemäss Abnehmervorgaben manuell oder maschinell auf. Sie streben dabei eine bestmögliche Wertschöpfung, eine umweltverträgliche und wirtschaftliche Aufbereitung an.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
b2.1	Ich beschreibe einfache und kombinierte Verfahrensschritte zur Aufbereitung von Wertstoffen. (K2)	Ich beschreibe die im Betrieb eingesetzten Verfahrensschritte zur Aufbereitung von Wertstoffen. (K2)	Ich handhabe Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Aufbereitung von Wertstoffen. (K3)

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
b2.2	Ich beschreibe die wichtigsten Geräte, Maschinen, Einrichtungen und Anlagen zur Aufbereitung von Wertstoffen (Zerlegung, Zerkleinerung, Reinigung, Verdichtung, usw.), deren Eigenschaften und die Eignung für die verschiedenen Einsatzgebiete. (K2)	Ich bestimme den Ablauf, die zweckmässigen Techniken und die einzusetzenden Hilfsmittel und Maschinen für eine wirtschaftliche Aufbereitung der Wertstoffe. (K4)	
b2.3	Ich beschreibe an Beispielen die Kosten der Aufbereitung von Wertstoffen, die für die gewonnenen Sekundär-Rohstoffe geltenden Marktpreise und beurteile die Wirtschaftlichkeit. (K4)	Ich prüfe die Aufbereitungskosten, die aktuelle Marktsituation und das Wertschöpfungspotential und bestimme daraus die wirtschaftlichste Art der Aufbereitung. (K4)	
b2.4	Ich beschreibe den ökologischen Mehrwert der Wiederaufbereitung von Rohstoffen anhand von Beispielen und vergleiche ihn für verschiedene Rohstoffe. (K2)		
b2.5	Ich beschreibe Beispiele von abnehmerspezifischen Vorgaben und deren Bedeutung für die Aufbereitung von Wertstoffen. (K2)	Ich bereite Wertstoffe wirtschaftlich, ökologisch, ressourcenschonend, sicher, nach abnehmerspezifischen Vorgaben und mit dem Ziel einer optimalen Wertschöpfung und Qualität auf. (K3)	
b2.6		Nach der Aufbereitung reinige ich den Arbeitsplatz und die eingesetzten Arbeitsmittel. (K3)	

Handlungskompetenz b3 – Material entsorgen

Sie weisen betrieblich nicht verwertbares Material, Fremd- und Gefahrstoffe nach gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben anderen Verwertungs- oder entsprechenden Entsorgungswegen zu.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
b3.1	Ich beschreibe die rechtlichen Vorschriften für die Lagerung und Entsorgung der im Recyclingprozess anfallenden Gefahrstoffe. (K2)	Ich führe aussortierte Gefahrstoffe nach betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben den entsprechenden Entsorgungswegen und -stellen zu. (K3)	
b3.2		Ich führe die aussortierten Fremdstoffe nach betrieblichen Vorgaben den optimalen Wertschöpfungswegen zu. (K3)	

Handlungskompetenz b4 – Wertstoffe lagern

Sie verschieben und lagern die aus dem Aufbereitungsprozess gewonnenen Wertstoffe nach gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
b4.1	Ich beschreibe die für die Erstellung eines Lagerplans notwendigen Informationen über die Stoffe (Lagerfähigkeit, Sicherheitsabstände, Raumgewicht, Emissionen usw.), das Lager (Fläche, Volumen, Höhe, Bodenbelastung) und	Ich erstelle Lagerpläne und berücksichtige dazu die Eigenschaften der zu lagernden Stoffe, die Eigenschaften des Lagers, die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Lagerung und die rechtlichen Vorschriften. (K4)	

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
	berechne den Lagerplatzbedarf anhand von Stoffbeispielen. (K3)		
b4.2	Ich beschreibe die für die Lagerung und Disponierung geeigneten Gebinde, deren Eigenschaften, den Einsatzbereich und die Verwendung. (K2)	Ich wähle geeignete Gebinde und setze diese nach gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften wirtschaftlich, sicher und umweltschonend ein. (K3)	
b4.3	Ich beschreibe die chemischen und physikalischen Eigenschaften der Wertstoffe und deren Bedeutung für den Transport und die Lagerung. (K2)	Ich lagere und staple die Wertstoffe am Lagerort gemäss Lagerplan sicher nach gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften und berücksichtige dabei die chemischen und physikalischen Eigenschaften. (K3)	
b4.4		Ich erhebe die notwendigen Lagerdaten und übermittle diese der Lagerbuchhaltung. (K3)	

Handlungskompetenz b5 – Arbeitsmittel einsetzen und warten

Sie setzen Maschinen, Geräte und Anlagen gemäss Herstellerangaben ein. Sie erledigen die laufende Pflege und Wartungsarbeiten gemäss Herstellervorgaben und betrieblichen Weisungen.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
b5.1		Ich prüfe vor jedem Einsatz die Betriebsbereitschaft der Maschinen (Funktion, Sicherheitseinrichtungen, Störungen usw.), behebe in meiner Kompetenz stehende Mängel oder informiere den Unterhaltsdienst. (K4)	Ich handhabe Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Aufbereitung von Wertstoffen und setze diese sicher und gemäss Herstellerangaben zweckentsprechend ein. (K3)
b5.2		Ich richte den Arbeitsplatz und die für die Aufbereitung notwendige Maschinen ein. (K3)	
b5.3		Ich setze Maschinen bestimmungsgemäss, sicher, wirtschaftlich, verbrauchsschonend gemäss Herstellerangaben ein. (K3)	
b5.4	Ich beschreibe den Zweck der regelmässigen Reinigung, den Unterschied zwischen der laufenden Wartung (Ölen, Schmieren, Kontrolle usw.), den periodischen Unterhalts- und Reparaturarbeiten und den durch einen Spezialisten zur erledigenden Arbeiten. (K2)	Ich warte die Maschinen, führe die in meiner Kompetenz stehenden Instandhaltungsarbeiten gemäss Herstellerangaben und betrieblichen Vorgaben durch und führe das Wartungsjournal. (K3).	

Handlungskompetenzbereich c: Bewirtschaften und Verladen von Wertstoffen

Sie bewirtschaften die eingelagerten Wertstoffe, stellen sie gemäss Auftrag für die Auslieferung bereit und verladen sie mit den betrieblichen Fördermitteln auf die Transportmittel.

Handlungskompetenz c1 – Lager bewirtschaften

Sie erheben die Daten für die Lagerbuchhaltung und das Inventar der Wertstoffe, beurteilen die Lieferbereitschaft und leiten die Informationen an die interne Verarbeitungsstelle weiter.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
c1.1	Ich beschreibe den Nutzen und die Anforderungen an die Lagerführung, das Lagerinventar und die Lagerbuchhaltung sowie die dafür einzusetzen Dokumente und Hilfsmittel. (K2)	Ich erfasse eingehende und ausgehende Stoffe nach betrieblichen Vorgaben und leite die Daten auf Dokumenten oder elektronisch an die Lagerbuchhaltung weiter. (K3)	
c1.2	Ich berechne anhand von Lagerinventar-Beispielen den Wert der eingelagerten Wertstoffe. (K3)	Ich erfasse periodisch die Lagerbestände der Wertstoffe nach betrieblichen Vorgaben und aktualisiere aufgrund der erhobenen Daten das Inventar. (K3)	

Handlungskompetenz c2 – Verlad vorbereiten

Sie rufen bestellte Wertstoffe auftragsgemäss aus dem Lager ab und stellen diese zum Verlad bereit.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
c2.1	Ich beschreibe die für den Verlad und Transport von Waren zu beachtenden Regeln (Lastenverteilung) und rechtlichen Vorschriften (Höchstlasten, Abmessungen, Begleitpapiere), erkläre deren Bedeutung und die Verantwortlichkeiten (K2)	Ich plane den Verlad gemäss Auftrag und lege dabei fest, wo, wann, wie und welche Menge verladen wird. (K3)	
c2.2	Ich beschreibe die für die Branche gängigsten Transportmittel, die Hebe- und Verladeeinrichtungen, Anschlagmittel, deren Einsatz und die rechtlichen Vorgaben für deren Einsatz. (K2)	Ich rufe die bestellten Wertstoffe gemäss Auftrag aus dem Lager ab und beschaffe die notwendigen Informationen über das zu beladende Transportmittel. (K3)	
c2.3	Ich nenne die für den Transport von Wert-, Fremd- und Gefahrstoffen geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Güterverkehr und erkläre die Verantwortung für deren Einhaltung. (K1)	Ich bestelle bei der internen Stelle die notwendigen Lade- und Begleitdokumente und kontrolliere deren Vollständigkeit. (K3)	

Handlungskompetenz c3 – Wertstoffe verladen

Sie verladen Wertstoffe mit den betrieblichen Fördermitteln gemäss Verladeplan und Anweisung auf das Transportmittel und rufen die erforderlichen Begleitpapiere ab.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
c3.1	Ich beschreibe die beim Befördern von Lasten und Beladen von Transportmitteln auftretenden Kräfte (Statik, Dynamik und Energie), die zu beachtenden Regeln und Sicherheitsbestimmungen. (K2)	Ich verlade die Wertstoffe mit den betrieblichen Fördermitteln gemäss Verladeplan oder Anweisung auf das Transportfahrzeug und achte dabei auf sichere Positionierung, Verteilung und Sicherung der Ladung. (K4)	
c3.2	Ich beschreibe die für die Branche gängigsten Anschlagmittel für die Beförderung, den Verlad und den Transport von Waren sowie deren Einsatz, die rechtlichen Vorgaben sowie die Verantwortung für deren Einhaltung. (K2)	Ich überprüfe mit dem Chauffeur die Lade- und Begleitdokumente, lasse sie gegenzeichnen, übergebe ihm die notwendigen Dokumente und übermittle die Dokumente der internen Stelle. (K3)	

Handlungskompetenzbereich d: Schützen der Gesundheit und Gewährleisten der Arbeitssicherheit

Sie erkennen die Gefahren am Arbeitsplatz. Sie ergreifen die geeigneten Massnahmen zum Schutz der eigenen Person, der Mitarbeitenden, der Kundinnen und Kunden, von Dritten und Sachwerten.

Handlungskompetenz d1 – Schutzmassnahmen bei Gefahren ergreifen

Sie erkennen Gefahren am Arbeitsplatz, an Arbeitsmitteln und im Arbeitsprozess, beurteilen die Risiken und ergreifen die notwendigen Massnahmen zum Schutz von Personal, Sachwerten und Dritten.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
d1.1	Ich erkläre anhand von Beispielen die bei der Arbeit auftretenden Gefahren und Risiken. (K2)	Ich erkenne bei der täglichen Arbeit im Betrieb auftretende Gefahren und Risiken und ergreife entsprechende Massnahmen. (K4)	Ich erkenne die bei der Arbeit auftretenden Gefahren und Risiken und ergreife entsprechende Massnahmen. (K3)
d1.2	Ich beschreibe Gefahren und Unfallrisiken bei der Vorbereitung und Ausführung von Arbeiten. Ich erkläre die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen. (K2)	Ich führe den jeweiligen Auftrag unter Einhaltung geeigneter Sicherheitsmassnahmen aus. (K4)	
d1.3	Ich erkläre die gesetzlichen Vorgaben und branchenüblichen Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Berufsunfällen und -krankheiten sowie meine Rechte und Pflichten als Arbeitnehmer bei der Einhaltung dieser Vorgaben. (K2)	Ich halte mich im Berufsalltag an die gesetzlichen und die betrieblichen Vorschriften zur Vermeidung von Berufsunfällen und -krankheiten. (K3)	Ich halte mich an die gesetzlichen Vorschriften und branchenüblichen Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Berufsunfällen und -krankheiten. (K3)

Handlungskompetenz d2 – Massnahmen der Arbeitshygiene und -sicherheit ergreifen

Sie ergreifen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorbeugende Massnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Prävention gegen Berufskrankheiten und Arbeitssicherheit gemäss rechtlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
d2.1	Ich zähle die rechtlichen Vorschriften und Arbeitgeberpflichten zur Arbeitssicherheit und zum Schutz von Drittpersonen auf. (K1)	Ich erkenne sicherheitswidrige Zustände am Arbeitsplatz, beseitige diese oder melde sie dem Vorgesetzten. (K4)	
d2.2	Ich erkläre die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitskollegen, von Drittpersonen und zum Schutz von Sachwerten. (K2)	Ich ergreife im Arbeitsalltag die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitskollegen, von Drittpersonen und zum Schutz von Sachwerten. (K3)	Ich ergreife Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitskollegen, von Drittpersonen und zum Schutz von Sachwerten. (K3)
d2.3	Ich zähle die für meinen Beruf geeigneten Schutzmittel auf, erkläre deren Wirkung, den Einsatz und die Pflege. (K2)		
d2.4	Ich beschreibe die Anforderungen an die PSA (Persönliche Schutzausrüstung) und ihre Bedeutung für den Gesundheitsschutz. (K2)	Ich schütze bei der Arbeit meine Gesundheit indem ich für jede Tätigkeit die zweckmässige PSA trage. (K3)	
d2.5	Ich beschreibe die von Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren (z.B. Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Strahlung, Nanopartikel) und Risiken für meine Gesundheit und deren Folgen sowie Massnahmen zum Schutz der Gesundheit. (K2)	Ich erkenne im Betrieb die von Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren und Risiken, ergreife Massnahmen zu deren Bekämpfung und schütze mich durch die geeignete Schutzausrüstung. (K4)	Ich erkenne von Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren und Risiken, ergreife Massnahmen zu deren Bekämpfung und schütze mich durch die geeignete Schutzausrüstung. (K3)
d2.6	Ich beschreibe Massnahmen zur Erhaltung meiner Arbeitsfähigkeit und zum ergonomischen Arbeiten. (K2)		
d2.7	Ich beschreibe die körperlichen Belastungen (Skelett, Gelenke, Muskulatur, Zwangshaltungen) bei der beruflichen Tätigkeit und deren Auswirkungen sowie Massnahmen zur deren Reduktion. (K2)	Ich vermeide oder beschränke im Arbeitsalltag die körperliche Belastung durch das Einhalten ergonomischer Grundsätze und durch den Einsatz geeigneter Hilfsmittel. (K4)	

Handlungskompetenz d3 – Gefahrgut sicher und umweltschonend behandeln

Sie erkennen im Recycling anfallendes Gefahrgut und unterscheiden Sonder- und andere kontrollpflichtige Abfälle. Sie bearbeiten, behandeln und lagern diese gemäss den gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben sicher und umweltschonend.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
d3.1	Ich erkläre die Begriffe Gefahrgut, Sonderabfall und kontrollpflichtige Abfälle und nenne Beispiele von Stoffen, welche in den Recyclingbetrieben vorkommen. (K2)		
d3.2	Ich erkläre die gesetzlichen Vorschriften und Regeln für den korrekten und sicheren Umgang mit Sonderabfall, kontrollpflichtigen Abfällen und Gefahrgut. (K2)		

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
d3.3	Ich erkläre das Entsorgungskonzept für Gefahrgut, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle in der Schweiz. (K2)	Ich erkenne im Betrieb Gefahrgut, unterscheide Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle, verschiebe und lagere diese nach gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften sicher und umweltgerecht oder leite sie der fachgerechten Entsorgung zu. (K3)	
d3.4	Ich erkläre chemische Reaktionen und Wechselwirkungen von Gefahrgut mit der Umwelt, die davon ausgehenden Gefahren und die entsprechenden Massnahmen. (K2)	Ich berücksichtige im Umgang mit Gefahrgut (Sonderabfälle, kontrollpflichtigen Abfälle) die möglichen chemischen Reaktionen und Wechselwirkungen und ergreife Massnahmen zu deren Vermeidung. (K4)	

Handlungskompetenz d4 – Massnahmen der Notfallorganisation ergreifen

Sie leiten bei besonderen Ereignissen (Brand, Personenunfall, Betriebsstörung) die Massnahmen gemäss betrieblicher Notfallorganisation ein (Alarmierung, Information) und ergreifen die lebensrettenden Sofortmassnahmen.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
d4.1	Ich erkläre die wichtigsten Punkte und Abläufe einer betrieblichen Notfallorganisation, meine Pflichten und jene des Betriebes. (K2)		Ich erkläre die Notfallorganisation des üK, deren Funktionsweise und meine Aufgaben. (K2)
d4.2		Ich leite beim Eintreten eines Notfalls die in der Notfallplanung festgelegten Abläufe, Verhaltensweisen und Massnahmen ein. (K3)	Ich leite beim Eintreten von Notfällen die in der Notfallplanung vorgesehenen Abläufe, Verhaltensweisen und Massnahmen ein. (K3)
d4.3	Ich erkläre die Rechte und Pflichten von Personen, die Nothilfe leisten. (K2)	Ich ergreife bei Unfällen im Beruf geeignete lebensrettende Sofortmassnahmen zugunsten der verunfallten Personen. (K3)	Ich ergreife bei Unfällen im Beruf geeignete lebensrettende Sofortmassnahmen zugunsten der verunfallten Personen. (K3)

Handlungskompetenzbereich e: Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit

Sie arbeiten sowohl qualitäts- und kostenbewusst als auch ressourcen- und energieschonend. Zum Schutz der Umwelt, zur Optimierung der Qualität und Wirtschaftlichkeit sowie zur Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz ergreifen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechende Massnahmen.

Handlungskompetenz e1 – Abläufe und Qualitätsvorgaben einhalten

Sie halten im Arbeitsalltag die Vorgaben zu den Arbeitsabläufen und zur Qualitätssicherung ein. Sie dokumentieren deren Einhaltung nach gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
e1.1	Ich erkläre die Bedeutung der Primär- und Sekundärrohstoffe, des Recyclings und der Erhaltung der Rohstoffe im Stoffkreislauf nach dem Prinzip «vermeiden, vermindern, verwerten, entsorgen». (K2)		
e1.2	Ich dokumentiere die wichtigsten Meilensteine der Entwicklung des Recyclings. (K2)		
e1.3	Ich beschreibe den Prozess und die einzelnen Prozessschritte des Recyclings. (K2)	Ich halte die betrieblichen Vorgaben zu den Arbeitsprozessen und Materialflüssen ein. (K4)	
e1.4	Ich erkläre die Bedeutung der Qualitätskontrolle und die Funktion der Qualitätskontrollinstrumente. (K2)	Ich führe Qualitätskontrollen durch, dokumentiere und vergleiche die Ergebnisse mit den betrieblichen Vorgaben. (K4)	

Handlungskompetenz e2 – Wirtschaftlichkeit fördern

Sie erkennen in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zur Optimierung der Abläufe, des Materialflusses und der Umschlagsprozesse und dokumentieren diese.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
e2.1	Ich beschreibe den Ablauf eines betrieblichen Recyclingprozesses, die Auswirkung von Leerläufen, Warte- und Ausfallzeiten und Massnahmen zur deren Vermeidung oder Korrektur. (K2)	Ich erkenne im betrieblichen Arbeitsablauf das Potential zur Optimierung der betrieblichen Prozesse, der Qualität und der Materialflüsse und dokumentiere es zuhanden des Vorgesetzten. (K3).	
e2.2		Ich ergreife Massnahmen für einen nahtlosen Übergang vom vorangehenden zu den nachfolgenden Prozessschritten. (K3)	
e2.3		Ich erkenne im betrieblichen Arbeitsablauf Leerläufe, Warte- und Ausfallzeiten und ergreife in meinem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zur Optimierung oder unterbreite dem Vorgesetzten entsprechende Vorschläge. (K4)	
e2.4		Ich erkenne im Betrieb Störungen und ergreife in meinem Zuständigkeitsbereich die notwendigen Sofortmassnahmen und informiere die vor-	

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
		und nachgelagerten Stellen sowie den Vorgesetzten. (K4)	

Handlungskompetenz e3 – Umwelt schützen

Sie halten im eigenen Arbeitsumfeld die gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Vorgaben zum Schutz der Umwelt ein. Sie dokumentieren deren Einhaltung nach betrieblichen Vorgaben.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
e3.1	Ich zähle die rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Natur und Umwelt auf und erkläre deren Konsequenzen für den Berufsalltag. (K2)	Ich halte im Berufsalltag die geltenden Richtlinien und betrieblichen Regeln zum Natur- und Umweltschutz ein. (K3)	
e3.2	Ich erkläre den Nutzen eines Umweltmanagementsystems für ein Recyclingunternehmen. (K2)		
e3.3	Ich erkläre den Zweck von über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Sicherheits- und Umweltnormen für ein Recyclingunternehmen. (K2)		

Handlungskompetenz e4 – Ressourcen schonen

Sie setzen bei allen Arbeiten im Recyclingprozess Energie und Rohstoffe ressourcenschonend ein.

Nr.	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele üK
e4.1	Ich erkläre die grundlegenden Zusammenhänge der Ökologie, der Stoffkreisläufe und der Energieflüsse. (K2)		Ich beschreibe anhand von Best-Practice-Beispielen den nachhaltigen Umgang mit Wertstoffen und Produkten gemäss den wichtigsten R- Strategien wie zum Beispiel Reuse, Repair, Refurbish und Recycle. (K2) ¹
e4.2	Ich beschreibe die wirtschaftliche, ökologische und soziale Bedeutung des schonenden und verantwortungsvollen Umgangs mit Energie und Rohstoffen. (K2)	Ich erkenne im Betrieb Potential zum sparsamen Umgang mit Energie und Rohstoffen und dokumentiere dies zuhänden des Vorgesetzten. (K4)	
e4.3	Ich erkläre den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen der Gewinnung und Wertschöpfung von sekundären Rohstoffen als Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen. (K2)		
e4.4	Ich beschreibe anhand eines Best-Practice-Beispiels Verhaltensregeln und konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz im Recyclingprozess. (K2)	Ich halte im Arbeitsalltag die betrieblichen Vorgaben zum sparsamen Umgang mit Energie und Rohstoffen ein und ergreife dazu konkrete Massnahmen (Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Kühlung, Wasser, Fahrzeuge, Maschinen). (K3)	
e4.5	Ich beschreibe Beispiele von Innovationen in der Sortiertechnik sowie Entwicklungen und Trends bei den Recyclingfraktionen (K2)		

¹ Fassung vom 18.08.2026, gilt ab 1.1.2027

Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Organisation der Arbeitswelt erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFJ vom 23. Juli 2018 über die berufliche Grundbildung für Recyclistin/Recyclist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

Winterthur, 23. Juli 2018

Verband Recycling Ausbildung Schweiz (R Suisse)

Der Präsident



Kurt Kohler

Die Geschäftsführerin



Romana Heuberger

Das SBFJ stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 23. Juli 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation



Remy Hübschi
Vizedirektor, Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Änderung im Bildungsplan

Der Bildungsplan vom 23. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

Seite 20	neues Leistungsziel üK in der Handlungskompetenz e4.1
Anhang 1	Links im Anhang 1 aktualisiert
Anhang 2	Die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes wurden von der unterzeichnenden OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit revidiert. Sie ersetzen die begleitenden Massnahmen vom 23. Juli 2018. Die Zustimmung des SECO erfolgte am 06.01.2026.

Die Änderung zur Handlungskompetenz e4.1 (neues Leistungsziel, S. 20) orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung zur Änderung vom 18.08.2026.

Die Änderungen der Anhänge 1 und 2 gelten für alle Lernende ab dem 1.1.2027.

Winterthur, 18. August 2026

ODA Recycling Ausbildung Schweiz R-Suisse

Die Präsidentin

Die Geschäftsführerin

Judith Maag

Sabine Ihringer

Das SBFJ stimmt der Änderung im Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 18. August 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Recyclistin EFZ und Recyclist EFZ	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/show/95006 <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Recyclistin EFZ und Recyclist EFZ	Recycling Ausbildung Schweiz, R-Suisse, www.recyclist.ch
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang (Bewertungsraster sowie ggf. Leistungsnachweise überbetriebliche Kurse und/oder Leistungsnachweis Bildung in beruflicher Praxis)	R-Suisse, www.recyclist.ch
Lerndokumentation	https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/dokumentieren-und-bewerten
Bildungsbericht	Vorlage SDBB CSFO https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/dokumentieren-und-bewerten
Dokumentation betriebliche Grundbildung	Vorlage SDBB CSFO https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/dokumentieren-und-bewerten
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	R-Suisse, www.recyclist.ch
Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb	R-Suisse, www.recyclist.ch
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	R-Suisse, www.recyclist.ch
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	R-Suisse, www.recyclist.ch
Lehrplan für die Berufsfachschulen	R-Suisse, www.recyclist.ch
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	R-Suisse, www.recyclist.ch

Anhang 2:

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Stand am 01.01.2027)

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Recyclistin EFZ/Recyclist EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2; Stand: 1. Januar 2023)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1) 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2) 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4a	Ständiges Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30 °C oder um und unter 0 °C.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $L_{EX,8h}$ von 85 dB(A).
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s ² .
4h	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2) Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition.
4i	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 1) radioaktiven Stoffen sowie Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die unter die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 fallen.
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) eingestuft sind: 2. entzündbare Gase: H220, H221, 3. entzündbare Aerosole: H222, 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225, 7. reaktive Stoffe und Zubereitungen: H250, H260, H261.
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Gärprozessen.
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317.
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen.
7a	Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können.
8a	Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln:

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Recyclistin / Recyclist

	1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand, 2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999, 3. kombinierte Transportsysteme, die namentlich aus Band- oder Kettenförderern, Becherwerken, Hänge- oder Rollenbahnen, Dreh-, Verschiebe- oder Kippvorrichtungen, Spezialwarenaufzügen, Hebebühnen oder Stapelkranen bestehen, 5. Baumaschinen 9. Hubarbeitsbühnen 11. Hausmüllsammelwagen für manuelle Beschickung mit Pressvorrichtung
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen
8c	Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung.
10	Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallrisiko: a. Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen; b. Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen; c. Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen
11	Arbeiten in Bereichen mit einem Sauerstoffgehalt der Luft von 18 oder weniger Volumenprozenten (Demontagearbeiten im Rückbau).
12	Arbeiten, bei denen durch das Überhören von Signalen ein Berufsunfallrisiko besteht, namentlich Arbeiten im Gleisfeld mit Rangierbewegungen oder Zugverkehr.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Schulung/Ausbildung der Lernenden				Ständig	Häufig	Gelegentlich
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
Manipulieren von und Kontakte mit Wert- und Gefahrstoffen im gesamten Recycling-Prozess	☐ Heben und Tragen von schweren Lasten ☐ ungünstige Körperhaltungen, Zwangshaltungen ☐ ungünstige, stark repetitive Bewegungen	3a	Regeln zum Bewegen und Tragen schwerer Lasten (z.B. SUVA-44018.D Hebe richtig – trage richtig) und Einsatz betrieblicher Hilfsmittel. Lastentransport von Hand (EKAS Informationsbroschüre) www.suva.ch/waswo/6245 . Abwechslung, Erholung und Pausen anordnen. Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 25, Absatz 2) - SUVA 67199.D «Clever mit Lasten umgehen» - SUVA 67093.D «Fahrzeuge beladen von Hand» - SUVA 88316.D «Clever anpacken^ : Heben und Tragen von Lasten» - SUVA 66128.D «Arbeitsplatz-Check körperliche Belastung-Anleitung» - SUVA 6245.D «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Lastentransport von Hand» - SUVA 88190.D «Beurteilung der körperlichen Belastung : Heben und Tragen von Lasten» - SUVA 88293-1.D «Stossen und Ziehen von Gegenständen auf Rollen» - SECO Wegleitung Art. 25 ArGV3 - Weiteres. https://wegleitung.ekas.ch/uebersicht-wegleitung/arbeitsorganisation/transport-von-guetern/transport-von-hand-heben-und-tragen	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	Bei Lehrantritt <u>a) Grundinformation über</u> - Gefahren am Arbeitsplatz - Gefahrstoffe - Ergonomie am Arbeitsplatz - Gesetzliche und betriebliche Sicherheitsvorschriften - Notfallorganisation <u>und</u> <u>b) Anleitungen zu</u> - sicherem Verhalten (Sicherheitsmassnahmen, Schutzvorrichtungen und -massnahmen, PSA) - Identifikation und sicherer Umgang mit Gefahrstoffen, (Schutzmassnahmen, PSA) - Vorgaben zum Verhalten beim Auftreten nicht bekannter Gefahrstoffe oder neuer Situationen. Während gesamter Lehrzeit - Situativ zeitgerechtes und gezieltes Anleiten bei <u>erstmaliger Ausführung jeder Arbeit/ Tätigkeit</u> im Recycling-prozess (Informieren, Vorzeigen und Instruieren). <u>Laufende Aufsicht</u> im Betriebsalltag mit Korrektur und nach Bedarf Nach-instruktion. <u>Schriftlicher Nachweis der Instruktionen</u> für alle gefährlichen Arbeiten (Gefahren, Schutzeinrichtungen und -massnahmen, PSA). - Bei allen Arbeiten als Berufsbildner <u>mit dem guten Beispiel vorangehen</u>.	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	☐ Arbeiten bei Extremtemperaturen (Werkhalle, Aussenanlagen)	4a 4h	Verhalten, Bekleidung, PSA und Massnahmen zum Schutz vor Hitze und Kälte. - SUVA 67135.D «Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze» - SECO BR 710.226 «Arbeit bei Kälte»	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	- Situativ zeitgerechtes und gezieltes Anleiten bei <u>erstmaliger Ausführung jeder Arbeit/ Tätigkeit</u> im Recycling-prozess (Informieren, Vorzeigen und Instruieren). <u>Laufende Aufsicht</u> im Betriebsalltag mit Korrektur und nach Bedarf Nach-instruktion. <u>Schriftlicher Nachweis der Instruktionen</u> für alle gefährlichen Arbeiten (Gefahren, Schutzeinrichtungen und -massnahmen, PSA). - Bei allen Arbeiten als Berufsbildner <u>mit dem guten Beispiel vorangehen</u>.	1. Lj	2. Lj	3. Lj
	☐ Gehörschädigender Lärm ☐ Vibration, Stösse	4c 4d	- SUVA 67009.D „Lärm am Arbeitsplatz“ - SUVA 67020.D „PSA gegen Lärm“ - SUVA 86048.D „Akustische Grenz- und Richtwerte“, Schallpegel-Tabellen (86005.D), Broschüre 44057.D, Anleitung 86173.D. - Hinweise zur Deklarationspflicht in Betriebsanleitung (gemäss EU-Richtlinie 2006/42/EG und Schweizer Gesetzgebung) - Vibrationen am Arbeitsplatz: SUVA 67070.D und 84037.D - SUVA 86415 Schallpegeltabelle Recycling-Betriebe - SUVA-44089.D „Vibrationsbelastung bei der Arbeit“ und branchenspezifische Vibrationstabellen. (66027.D Kapitel 2)	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	- Situativ zeitgerechtes und gezieltes Anleiten bei <u>erstmaliger Ausführung jeder Arbeit/ Tätigkeit</u> im Recycling-prozess (Informieren, Vorzeigen und Instruieren). <u>Laufende Aufsicht</u> im Betriebsalltag mit Korrektur und nach Bedarf Nach-instruktion. <u>Schriftlicher Nachweis der Instruktionen</u> für alle gefährlichen Arbeiten (Gefahren, Schutzeinrichtungen und -massnahmen, PSA). - Bei allen Arbeiten als Berufsbildner <u>mit dem guten Beispiel vorangehen</u>.	1. Lj	2. Lj	3. Lj

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

³ Artikel der Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2 (Stand: 1. Januar 2023)

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Recyclistin / Recyclist

	☐ Radioaktive Strahlung (Kontakt mit radioaktivem Material)	4i	Erkennen von radioaktiven Materialien und Stoffen. Verhalten und Schutzmassnahmen bis zum Eintreffen des Strahlenschutzbeauftragten (z.B. SUVA 66129.D Radioaktivität im Altmittel). • Strahlenschutzverordnung (StSV), SR 814.501 • EKAS RL 6512 Schutz vor Strahlung	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj	➤ <u>Gefahrstoffe</u> (6a1, 6a2, 6a3, 6a6): spezifische Anleitung und ständige Überwachung	2. Lj. mind. 16 Jahre alt	3. Lj	-
	☐ Brand ☐ Explosion ☐ Verbrennungen, verätzen	5a 5b	Betriebliche Brandschutz- und Explosionsschutzmassnahmen und Verhalten bei Ereignissen gemäss Notfallorganisation instruieren. Erkennen von Explosivstoffen, Schutzmassnahmen. • Umgang mit Löschmitteln VKF Brandschutzrichtlinie 18-15 („Löschrichtungen“)	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	☐ Umgang/Kontakt mit flüssigen und festen Gefahrstoffen (Haut, Hände, Augen) ☐ Vergiftungen durch Einatmen von Giftstoffen und kontaminierten Materialien ☐ Reizung von Schleimhäuten und Atemwegen infolge Einatmen ☐ Reizung der Haut, Allergien, Ekzeme ☐ Augenverletzungen durch Staub, und Spritzer	6a 6b	Erkennen von Gefahrstoffen, Entscheid über Annahme, Rückweisung oder andere Massnahme. Identifikation von und Umgang mit Gefahr- und Giftstoffen und kontaminierten Materialien sowie Schutzmassnahmen und Einsatz angepasster PSA. Einsatz der spezifischen PSA und Massnahmen zum Haut-, Augen- und Atemschutz (z.B. SUVA 44074.D Hautschutz bei der Arbeit). Verhalten und lebensrettende Sofortmassnahmen (Unfälle mit Gefahrstoffen, Vergiftungen, Verätzungen, andere Verletzungen) gemäss betrieblicher Notfallorganisation. • Lesen, Verstehen und interpretieren von SDB • EKAS 6508: Besondere Gefährdungen durch Chemikalien erfordern Beizug von Arbeitssicherheitsfachleuten (ASA) zur Planung und Kontrolle Auflistung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). Kenntnis der Verantwortung des Arbeitgebers und der eigenen Verantwortung als Arbeitnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien. www.chematwork.ch www.suva.ch/cmtr	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1. Lj	2. Lj	3. Lj
	☐ Einatmen von Asbestfasern	6b	Schutzmassnahmen und PSA. • SUVA 84047.D „Identifikation und Umgang mit Asbestfasern“ • EKAS-Richtlinie 6503 „Asbest“ • SUVA-88295.D Anleitung für Maler & Gipser • SUVA 84065.D Asbest: Branchenregeln für Recyclingbetriebe	1. Lj	1. Lj (ÜK 1)	1. bis 3. Lj		1-3. Lj		
	Kontakt mit biologischen Agenzien	7a	Einsatz der spezifischen PSA und Massnahmen zum Haut-, Augen- und Atemschutz (z.B. SUVA 44074.D) • EKAS/SAMV/ESV – Biosicherheitsanforderungen • EKAS-Orientierungswerte für biologische Stoffe	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj				

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Artikel ⁵	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁴ im Betrieb			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Schulung/Ausbildung der Lernenden				Ständig	Häufig	Gelegentlich
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS				
Abladen, Transportieren, Lagern und Verladen von Wertstoffen mit Flurförderzeugen (Gegengewichts- und Schubmaststapler, Deichselgeräte) gemäss LZ a3.1. sowie Bewegen von Wertstoffen mit betriebsspezifischen Förder- und Umschlagmitteln (Hallenkran Kategorie C, Pneulader, Greifbagger) gemäss LZ b1.4, c2.2 und c3.1.	☐ Bewegte Transportmittel und Umschlaggeräte ☐ Einklemmen von Personen oder Körperteilen ☐ kippendes Fahrzeug ☐ getroffen werden ☐ eingeklemmt, gequetscht werden ☐ erfasst werden ☐ erdrückt werden ☐ kippende oder pendelnde Teile ☐ angefahren werden ☐ Herabfallendes Transportgut ☐ Innerbetrieblicher Eisenbahnverkehr ☐ Überhören von Signalen ☐ Gefahren beim Einsatz von Flurförderzeugen (Stapler)	8a 8b 8c 12	Gefahrenbereiche, sichere Aufenthaltsorte und korrektes Verhalten im Wirkungsbereich von Transportfahrzeugen und Umschlaggeräten. - SUVA 88801.D Sicheres Anschlag von Lasten Ausbildung Anschlagmittel im ÜK1 Gefahrenbereiche, Aufenthaltsorte und sicheres Verhalten beim Beladen von Transportfahrzeugen sowie im Wirkungsbereich von Hebebühnen, Laderampen und Hubarbeitsbühnen, Einsatz Umschlaggeräte und Verladehilfe Umgang mit Anpassrampen und Hebebühnen für Laderampen SUVA 67067.D; SUVA 67102.D Einsatz angepasste PSA Sicheres Verhalten im innerbetrieblichen Eisenbahnverkehr. SUVA 66124.D und 67126.D - SBB – I-10000 Erstinstruktion (Ich schütze Mich) SBB_952-61-71 Einsatz von Leitern - SUVA 44026.D «Sicher arbeiten mit Leitern und Tritten» - SUVA 67028.D «Tragbare Leitern und Tritte»	1.bis 3. Lj	1.bis 3. Lj	1.bis 3. Lj	Instruktion am Objekt bei erstmaliger Ausführung der Arbeit. Vorzeigen und üben vor Ort. Mit gutem Beispiel vorangehen	1. Lj	2. Lj	3. Lj
		8a 8b	Einsatz von Flurförderzeugen - Staplerkurs im ÜK2. - SUVA 88830.D „9 lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Staplern“ - Ausweis der Kategorie F ab 16 Jahren und A1 ab 15 Jahren (gemäss www.fuehrerausweise.ch/ausweiskategorien/)	1. bis 3. Lj	1. Lj (ÜK2)		Ausbildung im ÜK.und Instruktion/ Einführung im Betrieb Einsatz auf öffentlichem Gelände nur mit Ausweis der Kategorie F oder A1 (ab 16 oder 15 Jahren). Erste Einsätze unter Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur.	1. Lj	2. Lj und 3.Lj	3. Lj
		8a 8b 8c	Einsatz von Hallenkranen - Betriebsanleitung des Herstellers - Sicheres Anschlag von Lasten (SUVA 88801.D, 67017.D) - Sicherer Umgang mit Hebezeugen (SUVA Hebezeuge 67158.D) - Umgang mit Kettenzug und Portalkran - Krane in Industrie und Gewerbe (SUVA 67159.D und CL 66120.D) http://www.k-bmf.ch/de/kranfuehrer/allgemeines - Ausbildung nach Kategorie C oder Anschlagmittel	1. bis 3. Lj			Einsatz Krane der Kategorie C und Anschlagmittel nur nach vorgängiger Ausbildung mit den jeweiligen Ausbildungsnachweisen. Erste Einsätze unter Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur.	1. Lj	2. Lj	3. Lj

⁴ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁵ Artikel der Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, SR 822.115.2 (Stand: 1. Januar 2023)

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Recyclistin / Recyclist

		8a 8b	Einsatz von Pneuladern • Betriebsanleitung des Herstellers • Berechtigung/Voraussetzungen zum Führen von Ladem • Ausweis der Kategorie F ab 16 Jahren und A1 ab 15 Jahren (gemäss www.fuehrerausweise.ch/ausweiskategorien/)	1. bis 3. Lj	2. Lj		Ausbildung und Instruktion/ Einführung im Betrieb Einsatz auf öffentlichem Gelände mit Ausweis der Kategorie F oder A1 (ab 16 oder 15 Jahren Jahren). Erste Einsätze unter Aufsicht durch Fachkraft im Betrieb.	2. Lj	3. Lj	3. Lj
		8a 8b	Einsatz von Greifbaggern/Umschlagbaggern • Betriebsanleitung des Herstellers • www.k-bmf.ch/de/baumaschinenfuehrer • Kantonale Vorgaben zur Ausbildung, wenn vorhanden • Art. 8 VUV (Ausbildung, keine Alleinarbeit)	1. bis 3. Lj	2. Lj		Einsatz Greifbagger im Betrieb erst nach Ausbildung und interner Instruktion, gemäss kantonalen Vorgaben (wenn vorhanden) und unter Aufsicht einer Fachkraft Erste Einsätze unter Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur.	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Sortieren und Aufbereiten von Werkstoffen mit Maschinen und Werkzeugen (Alligatorschere, Trennschneider, Schneidbrenner, Schleifmaschine, Kreissäge, Handhydraulik-Schere, Bohrmaschine, Gerät zur Reifendemontage, Trennjäger, Kabelausisoliermaschine, usw.)	☐ stechen, schneiden, quetschen, getroffen werden ☐ gehörschädigender Lärm ☐ Staub und Splitter ☐ Hand-Arm-Schwingungen ☐ Hitze, Funken, Verbrennungsgefahr	4c 4d 8a 8b 8c	Bedienung und Einsatz der Maschinen gemäss Betriebsanleitungen des Herstellers. Tragen/Einsetzen der spezifischen PSA (Kopf, Augen, Ohren, Hände, Schnitenschutz, Sicherheitsschuhe). Kontrolle der Schutzvorrichtungen an Maschinen und deren Funktionstüchtigkeit	1. und 2. Lj	1. Lj (ÜK 1) und 2. Lj	1. bis 3. Lj	Instruktion an Geräten und Maschinen bei erstmaligem Einsatz: Vorzeigen und üben vor Ort (ÜK und Betrieb). Mit gutem Beispiel vorangehen Aufsicht im Betrieb mit Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion. Schriftlicher Nachweis der Instruktionen und Kontrollen.	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Unterhalt und Reparatur der eingesetzten Maschinen (Sonderbetrieb)	☐ Unkontrolliertes Anlaufen ☐ Absturzgefahr	8c 10a 10b 10c	Vorgaben, Schutzmassnahmen und PSA für Arbeiten an Maschinen im Sonderbetrieb (LWR Instandhaltung 88813 - 8 lebenswichtige Regeln). Einsatz von Absturzsicherungen. • SUVA 88816.D und 84044.D, 67064/1 und 67064/2	1. bis 3. Lj	2. Lj	1. bis 3. Lj	Instruktion am Objekt und vor Ort (in Betrieb und ÜK) Mit gutem Beispiel vorangehen Aufsicht im Betriebsalltag mit Kontrolle und Korrektur sowie nach Bedarf Nachinstruktion.	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Demontearbeiten im Rückbau	☐ Arbeiten in engen Räumen ☐ Arbeiten mit Einsturzgefahr ☐ Sauerstoffreduzierte Atmosphäre	10a 10b 10c 11	Vorgaben, Schutzmassnahmen und PSA für Demontearbeiten (Einsturz, Absturz, Sicherung), Arbeiten in engen Räumen (Zwangsbelüftung und Sicherung durch 2. Person) • SUVA 44040 .D • SUVA 67151.D Rückbau- und Abbrucharbeiten	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj	1. bis 3. Lj	Instruktion/Anleitung am Objekt, durch den BB und in Anwesenheit einer weiteren Fachperson (Alleinarbeitsverbot). NeA und wenn Ausbildung konsolidiert, kann L als 2. Person mit dem BB oder einer anderen Fachperson unter Aufsicht für diese Arbeiten eingesetzt werden.	1-2. Lj	3. Lj	-

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; SDB: Sicherheitsdatenblatt NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; Lj: Lehrjahr

Glossar

(*siehe Lexikon der Berufsbildung, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern, www.lex.berufsbildung.ch)

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der OdA erstellt und unterzeichnet.

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld.

Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG⁴.

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

⁴ SR 412.10

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA)*

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskenntnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskenntnisse:** Die Berufskennntnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskenntnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so wird sie gemeinsam mit dem Qualifikationsbereich Berufskenntnisse geprüft.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV)*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

Unterricht in den Berufskenntnissen

Im Unterricht in den Berufskenntnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (ÜK)*

In den ÜK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die im Bildungsplan festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.

Erläuterungen zu den Handlungskompetenzen

Die vier Dimensionen der Handlungskompetenzen lassen sich in einzelne berufsspezifische Elemente unterteilen. Dazu gehören:

1. Fachkompetenzen (FK)

Die Fachkompetenzen umfassen:

- die Kenntnisse der berufsspezifischen Ausdrücke (Fachsprache), (Qualitäts) Standards, Elemente und Systeme und deren Bedeutung für die beruflichen Arbeitssituationen;
- die Kenntnisse der berufsspezifischen Methoden und Verfahren, Arbeitsmittel und Materialien und deren sachgemässe Verwendung;
- Kenntnisse der Gefahren und Risiken und der daraus resultierenden Vorsichts- und Schutzmassnahmen und Vorkehrungen sowie das Bewusstsein der Verantwortung und Haftung.

2. Methodenkompetenzen (MK)

2.1 Arbeitstechniken

Zur Lösung von beruflichen Aufgaben setzen [Berufsbezeichnung w/m] geeignete Methoden, Anlagen, technischen Einrichtungen und Hilfsmittel ein. Diese ermöglichen es ihnen, Ordnung zu halten, Prioritäten zu setzen, Abläufe systematisch und rationell zu gestalten, die Arbeitssicherheit zu gewährleisten und die Hygienevorschriften einzuhalten. Sie planen ihre Arbeitsschritte, arbeiten zielorientiert, effizient und bewerten ihre Arbeitsschritte systematisch.

2.2 Prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln

[Berufsbezeichnung w/m] sehen betriebliche Prozesse in ihren Zusammenhängen. Sie berücksichtigen vor- und nachgelagerte Arbeitsschritte und sind sich der Auswirkungen ihrer Arbeit auf die Produkte sowie auf Mitarbeitende und den Erfolg des Unternehmens bewusst.

2.3 Informations- und Kommunikationsstrategien

In [branchenspezifische Bezeichnung + geeignetes Verb] Betrieben ist der Einsatz von Informations- und Kommunikationsmitteln wichtig. [Berufsbezeichnung w/m] sind sich dessen bewusst und helfen mit, den Informationsfluss im Unternehmen zu optimieren. Sie beschaffen sich selbstständig Informationen und nutzen diese im Interesse des Betriebes und des eigenen Lernens.

2.4 Lernstrategien

Zur Steigerung des Lernerfolgs stehen verschiedene Strategien zur Verfügung. [Berufsbezeichnung w/m] reflektieren ihr Lernverhalten und passen es unterschiedlichen Aufgaben und Problemstellungen situativ an. Da Lernstile individuell verschieden sind, arbeiten sie mit effizienten Lernstrategien, welche ihnen beim Lernen Freude, Erfolg und Zufriedenheit bereiten und damit ihre Bereitschaft für das lebenslange und selbstständige Lernen stärken.

2.5 Präsentationstechniken

Der Erfolg eines Betriebes wird wesentlich mitbestimmt durch die Art und Weise, wie die Produkte und Dienstleistungen dem Kunden präsentiert werden. [Berufsbezeichnung w/m] kennen und beherrschen Präsentationstechniken und -medien und setzen sie situationsgerecht ein.

2.6 Ökologisches Handeln

Recyclistinnen und Recyclisten sind sich der begrenzten Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen bewusst. Sie pflegen einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen, Wasser und Energie und setzen Ressourcen schonende Technologien, Strategien und Arbeitstechniken ein.

2.7 Wirtschaftliches Handeln

Wirtschaftliches Handeln ist die Basis für den unternehmerischen Erfolg. Recyclistinnen und Recyclisten gehen kostenbewusst mit Rohstoffen und Materialien, Geräten, Anlagen und Einrichtungen um. Sie verrichten die ihnen gestellten Aufgaben effizient und sicher.

3. Sozialkompetenzen (SK)

3.1 Kommunikationsfähigkeit

Sachliche Kommunikation ist für die kompetente Berufsausübung sehr wichtig. Darum sind Recyclistinnen und Recyclisten in beruflichen Situationen kommunikativ und wenden die Grundregeln der Gesprächsführung an. Sie passen ihre Sprache und ihr Verhalten der jeweiligen Situation und den Bedürfnissen der Gesprächspartner an. Sie kommunizieren respektvoll und wertschätzend.

3.2 Konfliktfähigkeit

Im beruflichen Alltag des Betriebes, wo sich viele Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen und Meinungen begegnen, kann es zu Konfliktsituationen kommen. Recyclistinnen und Recyclisten sind sich dessen bewusst und reagieren ruhig und überlegt. Sie stellen sich der Auseinandersetzung, akzeptieren andere Standpunkte, diskutieren sachbezogen und suchen nach konstruktiven Lösungen.

3.3 Teamfähigkeit

Berufliche Arbeit wird durch Einzelne und durch Teams geleistet. Teams sind in vielen Situationen leistungsfähiger als Einzelpersonen. Arbeiten Recyclistinnen und Recyclisten im Team, wenden sie Regeln für erfolgreiche Teamarbeit an.

4. Selbstkompetenzen

4.1 Reflexionsfähigkeit

Die Recyclistinnen und Recyclisten können das eigene Handeln hinterfragen, persönliche Lebenserfahrungen reflektieren und die Erkenntnisse in den beruflichen Alltag einbringen. Sie sind fähig, eigene und fremde Erwartungen, Werte und Normen wahrzunehmen, zu unterscheiden und damit umzugehen (Toleranz).

4.2 Eigenverantwortliches Handeln

In ihrer beruflichen Tätigkeit sind die Recyclistinnen und Recyclisten mitverantwortlich für die Produktionsergebnisse und die betrieblichen Abläufe. Sie treffen in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und gewissenhaft Entscheide und handeln entsprechend.

4.3 Belastbarkeit

Recyclistinnen und Recyclisten können den berufsspezifischen physischen und psychischen Belastungen standhalten, sie kennen die eigenen Grenzen und holen sich Unterstützung, um belastende Situationen zu bewältigen.

4.4 Flexibilität

Die Recyclistinnen und Recyclisten sind fähig, sich auf Veränderungen und unterschiedliche Situationen einzustellen und diese aktiv mitzugestalten.

4.5 Leistungsbereitschaft und Arbeitshaltung

Im Wettbewerb bestehen nur Betriebe mit motivierten, leistungsbereiten Angestellten. Recyclistinnen und Recyclisten setzen sich für das Erreichen der betrieblichen Ziele ein. Sie entwickeln und festigen in Betrieb und Schule ihre Leistungsbereitschaft. Ihre Arbeitshaltung zeichnet sich durch Pünktlichkeit, Konzentration, Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Genauigkeit aus.

4.6 Lebenslanges Lernen

Technologischer Wandel und wechselnde Kundenbedürfnisse erfordern laufend neue Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft, sich auf lebenslanges Lernen einzustellen. Recyclistinnen und Recyclisten sind offen für Neuerungen, bilden sich lebenslang weiter und stärken damit ihre Arbeitsmarktfähigkeit und ihre Persönlichkeit.